

wendet wird und die Promotion nicht auf der einer inländischen Promotion vergleichbaren Leistung beruht.

(3) ¹Wird eine allgemeine Genehmigung zur Führung ausländischer Grade erteilt, so wird darin festgelegt, in welcher Form der Grad zu führen ist. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Führung eines ausländischen Grades, der einer Spätaussiedlerin oder einem Spätaussiedler aufgrund einer Prüfung, die unter § 10 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes fällt, vor der Aussiedlung verliehen wurde, wird auf Antrag abweichend von Absatz 1 in der Form des entsprechenden inländischen Grades genehmigt. ²Ist die Genehmigung nach Maßgabe des Satzes 1 erteilt, so darf der Grad nicht in der ausländischen Form geführt werden.

(5) ¹Bei der Führung des ausländischen Grades ist zusätzlich die Institution, die den Grad verliehen hat, oder der Staat, in dem der Grad verliehen wurde, anzugeben. ²Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung nach Absatz 4 erteilt worden ist oder völkerrechtlich oder unter den Ländern der Verzicht auf einen solchen Zusatz vereinbart ist. ³Der Zusatz wird in der Genehmigungsurkunde festgelegt.

§ 4

Widerruf, Untersagung

(1) Die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades kann auch widerrufen werden, wenn der Grad in einer anderen Form geführt wird, als dies in der Genehmigung festgelegt oder durch § 3 Abs. 5 vorgegeben ist.

(2) Derjenigen Person, die einen ausländischen Grad aufgrund einer allgemeinen Genehmigung, aber in einer anderen Form führt, als dies in der Genehmigung festgelegt oder durch § 3 Abs. 5 vorgegeben ist, kann die weitere Führung des Grades untersagt werden.

§ 5

Übergangsregelung

Ist die Führung ausländischer Grade vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in einer anderen Form genehmigt worden, als es durch § 3 Abs. 1 bis 3 vorgegeben ist, so wird auf Antrag die weitere Führung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2 und 4 genehmigt.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 200) außer Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2001

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Oppermann
Minister



SATZUNG

der
„Floyd und Lili Biava - Stiftung“
mit Sitz in Oldenburg (Oldb)

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Floyd und Lili Biava - Stiftung“.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).
- 1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff., Abgabenordnung (AO). Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist vorrangig die Förderung der Mobilität von Studentinnen und Studenten, sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie und Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Realisierung von Studien-, Lehr- und Forschungsaufenthalten im Ausland, insbesondere in den USA, die durch Leistung eine besondere Eignung erkennen lassen und nachrangig die Förderung von durch Leistung hervorgetretenen Studentinnen und Studenten aus den o. g. Fächern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Zuschüsse zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Studien-, Lehr- und Forschungsaufenthalte an ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere in den USA.
- Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten im Gastgeberland, sofern diese nachweislich über denen in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Für den Fall, dass sich der Stiftungszweck, wie vorstehend, nicht realisieren läßt, wird dieser auch dadurch erfüllt,

- daß durch Leistung hervorgetretene Studentinnen und Studenten aus den oben genannten Fächern durch finanzielle Zuwendungen der Stiftung die Weiterführung bzw. der Abschluß des Studiums ermöglicht wird.

2.3 Die Stiftungszwecke müssen nicht zu gleichen Teilen finanziell gefördert werden.

2.4 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Die Stifterin, Frau Lili Biava geht davon aus, dass im Falle ihres Ablebens die Stiftung für Pflege und Erhaltung der Familiengrabstätte (Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede – Linie 22 – Gräber 31a – 31c) sorgt.

§ 3

Stiftungsvermögen

3.1 Die Stiftung wird zunächst mit einem Barvermögen von 50.000,-€ (in Worten: Fünfzigtausend Euro) ausgestattet. Die Stifterin betrachtet den Vermögensbetrag als Erstaussstattung, es sind weitere Zustiftungen vorgesehen. Zustiftungen und die Annahme von Spenden sind jederzeit zulässig.

3.2 Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen aus den Überschüssen der Jahresrechnung ist möglich, falls der angestrebte Stiftungszweck ansonsten mangels ausreichender Mittel nicht erfüllbar ist.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zum Zwecke der Substanzerhaltung können im Rahmen des § 58 Nr. 7a AO Teile der jährlichen Erträge nach Kosten dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Vorstand

4.1 Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der zunächst aus drei natürlichen Personen besteht. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

4.2 Die Stifterin ist Vorstandsvorsitzende auf Lebenszeit. Die Stifterin hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Stiftungsvorstand auszuscheiden und einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin im Vorsitz des Stiftungsvorstandes zu bestimmen.

4.3 Nach dem Ableben der Stifterin oder, wenn diese auf ihr Bestimmungsrecht nach Abs. 2 verzichtet oder dieses nicht mehr ausüben kann, erfolgt die Nachfolge im Wege der Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wählt in diesem Fall die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte.

4.4 Ein Vorstandsmitglied gehört dem Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an und wird durch dieses bestellt und abberufen. Erlischt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als juristische Person durch Rechtsnachfolge, geht dieses Recht auf den Rechtsnachfolger über.

4.5 Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluß die Zahl seiner Mitglieder bis auf die zulässige Höchstzahl von fünf erhöhen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluß gewählt.

4.6 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4.7 Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4.8 Der Vorstand legt Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel fest.

4.9 Das Mitglied des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Vorstand der Stiftung führt mit Unterstützung der Universitätsverwaltung die laufenden Geschäfte der Stiftung.

§ 5

Geschäftsordnung und Beschlußregelung

- 5.1 Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung.
- 5.2 Der Vorstand ist vom Vorstandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (gerechnet vom Tag der Absendung an) und unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.
- 5.3 Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Vorstandsmitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.
- 5.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 5.5 Ein Vorstandsmitglied kann sich nur durch einen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht geht dann auf den Vertreter über. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 5.6 Beschlüsse können im schriftlichen oder fernmündlichem Verfahren gefaßt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Ein solcher Beschluß gilt erst dann als rechtswirksam zustande gekommen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung eines jeden Vorstandsmitgliedes über die Beschlußfassung vorliegt.
- 5.7 Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher zu hören, darf jedoch nicht an der betreffenden Abstimmung mitwirken.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Rechnungsprüfung

- 6.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Der Jahresabschluß der Stiftung ist spätestens fünf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 7

Änderung der Stiftungssatzung

Änderungen der Stiftungssatzung können nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes vorgenommen werden. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§ 8

Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- 8.1 Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, sowie bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Stiftungszwecke, fällt das Stiftungsvermögen an eine bestehende oder eine neu zu gründende gemeinnützige Stiftung mit ähnlichem Stiftungszweck. Sofern dieses nicht durchführbar sein sollte, so soll das Stiftungsvermögen einer anderen zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzamtes durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zugewendet werden, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 8.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- 8.4 Ggf. notwendige Beschlüsse im Sinne des § 8.1 und 8.2 sollen sicherstellen, dass der Name der Stiftung erhalten bleibt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Im Falle der Nichtigkeit oder sonstigen Unwirksamkeit einer Bestimmung oder für den Fall einer Regelungslücke in dieser Satzung, wird die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die fehlende Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Stifterwünschen wahrscheinlich entspricht. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dispositive gesetzliche Regelungen gelangen erst danach zur Anwendung.

§ 10

Stiftungsaufsicht

- 10.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg.
- 10.2 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 2001

Lili Biava

Genehmigung

Die Errichtung der

„ Floyd und Lili Biava – Stiftung“

mit Sitz in Oldenburg

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 20. 12. 1985 (Nds. GVBl. S. 609), unter Zugrundelegung der Satzung vom 16.08.2001

genehmigt.

Oldenburg, den 20.08.2001

Bezirksregierung Weser – Ems
301/305. 21 – 11741

Im Auftrage

Boumann
Boumann

